



---

## Sachstand

---

### Möglichkeiten und Grenzen einer verpflichtenden Förderung im Vorschulalter

---

## Möglichkeiten und Grenzen einer verpflichtenden Förderung im Vorschulalter

Aktenzeichen:

WD 8 - 3000 - 086/21

Abschluss der Arbeit:

19. Oktober 2021

Fachbereich:

WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung  
und Forschung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
2.1.	Betreuungsquote im Vorschulalter	4
2.2.	Angliederung der vorschulischen Betreuung	5
2.3.	Sprachstandserhebung und Sprachförderung	6
<b>3.</b>	<b>Verfassungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>8</b>
3.1.	Gesetzgebungskompetenzen	8
3.2.	Nicht betroffene Grundrechtsnormen	9
3.3.	Grundrechte der Kinder	10
3.4.	Elternrecht und Elternverantwortung	10
3.4.1.	Eingriff in den Schutzbereich	10
3.4.2.	Rechtfertigung aufgrund des Wächteramtes des Staates	11
3.4.3.	Rechtfertigung aufgrund des Erziehungsauftrages des Staates	14
<b>4.</b>	<b>Verwaltungsgerichtliche Judikatur</b>	<b>16</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit</b>	<b>17</b>

## 1. Einleitung

Die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule setzt eine gewisse persönliche, soziale und kognitive Entwicklung des Kindes, insbesondere hinsichtlich des Erwerbs der deutschen Sprache, voraus.<sup>1</sup> Maßnahmen zur Gewährleistung gleicher Startchancen zum Zeitpunkt des Schuleintritts, wie etwa einer Kita-Pflicht im Vorschulalter, sind immer wieder Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Diskussionen.<sup>2</sup> Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration fordert in ihrem aktuellen Bericht bundesweit verpflichtende frühzeitige Sprachstandserhebungen im Vorschulalter und eine ggf. anschließende verpflichtende Sprachförderung.<sup>3</sup>

Dieser Sachstand geht der Frage nach, wie vor der Einschulung insbesondere sprachliche Defizite festgestellt und verpflichtende Fördermaßnahmen verfassungskonform ausgestaltet werden können.

## 2. Ausgangslage

### 2.1. Betreuungsquote im Vorschulalter

Nach Angaben des **Nationalen Bildungsberichts „Bildung in Deutschland 2020“** lag die Quote der Inanspruchnahme früher Bildung, Betreuung und Erziehung bei den 3- bis unter 6-Jährigen im Jahr 2019 erneut bei 93 %. Damit besuchten **9 von 10 Kindern ab 3 Jahren eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung**. Der leichte Rückgang seit 2015 - mit 95 % das Jahr mit dem bisherigen Höchststand - sei dabei auch vor dem Hintergrund der starken Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 zu betrachten.<sup>4</sup> Ein Vergleich der Bildungsbeteiligungsquoten von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund ergebe, dass nach wie vor eine ungleiche Inanspruchnahme zu

---

1 Vgl. bspw. Niesel, Schulreife oder Schulfähigkeit – was ist darunter zu verstehen?, Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/250140/schulreife>.

2 Im ifo Bildungsbarometers 2019 sprachen sich 67 % der Befragten für die Einführung einer Kindergartenpflicht ab dem Alter von vier Jahren aus. Grewenig/Kersten/Kugler/Lergetporer/Werner/Wößmann, Was die Deutschen über Bildungsungleichheit denken, ifo Schnelldienst 17/2019, [https://www.ifo.de/DocDL/sd-2019-17-2019-09-12\\_7.pdf](https://www.ifo.de/DocDL/sd-2019-17-2019-09-12_7.pdf), S. 33. Vgl. auch Forderung nach Kitapflicht in Berlin (2018), <https://www.berlin.de/aktuelles/berlin/5483785-958092-forderung-nach-kitapflicht-ablehnung-im-.html>. Kritisch etwa Spieß, Warum eine Kita-Pflicht im letzten Vorschuljahr nicht für bessere Pisa-Ergebnisse sorgt, DIW Wochenbericht 51+52/2019, [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.701188.de/19-51.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.701188.de/19-51.pdf), S. 978.

3 12. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration - Deutschland kann Integration: Potenziale fördern, Integration fordern, Zusammenhalt stärken. Drucks. 19/15740, <https://dserv.bundestag.de/btd/19/157/1915740.pdf>, S. 129.

4 Nationaler Bildungsbericht - Bildung in Deutschland 2020, Drucks. 19/24780, <https://dserv.bundestag.de/btd/19/247/1924780.pdf>, S. 86.

beobachten sei. Die **Differenz bei den 3- bis unter 6-Jährigen mit und ohne Migrationshintergrund** liege 2019 bei fast 20 Prozentpunkten. Dennoch würden in dieser Altersgruppe 4 von 5 Kindern mit Migrationshintergrund die Kindertagesbetreuungsangebote nutzen.<sup>5</sup>

Das **Statistische Bundesamt** wies mit Datum vom 1. März 2021 eine **Betreuungsquote von 91,9 %** für Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren aus. Den höchsten Wert erreichte dabei Thüringen (95,7 %), den niedrigsten Wert Bremen (87,3 %).<sup>6</sup> Eine differenzierte Betrachtung der Betreuungsquoten von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund ergab für das Jahr 2020 einen Unterschied von fast 20 Prozentpunkten im Bundesdurchschnitt.<sup>7</sup> Insgesamt steige die Betreuungsquote mit dem Alter der Kinder bis zum Schuleintritt leicht an.

Für **Kinder im Alter von 5 bis unter 6 Jahren** geht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in einer jüngsten Veröffentlichung von einer **Betreuungsquote von 95,2 %** für das Jahr 2020 aus.<sup>8</sup>

## 2.2. Angliederung der vorschulischen Betreuung

Das letzte Jahr vor der Einschulung ist in Deutschland überwiegend dem Kindergartenbereich zugeordnet. Auf einige abweichende Sonderregelungen wird nachfolgend exemplarisch hingewiesen.

In **Hamburg** bieten sowohl Kitas als auch Grundschulen vorschulische Arbeit an. Unterricht und Betreuung in einer **Vorschulkasse** erfolgen im Rahmen eines einheitlichen didaktischen Konzepts der Grundschule. Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Sorgeberechtigten in demselben Jahr in eine Vorschulkasse aufgenommen, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind (§ 14 Abs. 2 Hamburgisches Schulgesetz).<sup>9</sup> Kinder, deren Sprachkenntnisse voraussichtlich nicht ausreichen werden, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr vor Beginn ihrer Schulpflicht eine Vorschulkasse zu besuchen und an zusätzlichen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Von der Verpflichtung zum Besuch einer

---

5 Nationaler Bildungsbericht - Bildung in Deutschland 2020 (Fn. 4), S. 87.

6 Destatis (2021), Betreuungsquote von Kindern unter 6 Jahren nach Bundesländern, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/betreuungsquote-2018.html;jsessionid=CF5E91C9901540A1BE678E7C0D5335BD.live731>.

7 Destatis (2020), Betreuungsquote von Kindern unter 6 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/betreuungsquote-migration-unter6jahren-aktuell.html;jsessionid=588334542CAD3D08FD9686A148CB5468.live731>.

8 BMFSFJ (2021), Kindertagesbetreuung Kompakt - Ausbaustand und Bedarf 2020, <https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruhe Chancen/Betreuungszahlen/Kindertagesbetreuung Kompakt 2020 bf.pdf>, S. 33.

9 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16.4.1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11.5.2021 (HmbGVBl. S. 322), <https://www.hamburg.de/content/blob/1995414/5b23ded37092b4e61d0716878dba9bae/data/schulgesetztdownload.pdf>. Vgl. auch Richtlinie für die Bildung und Erziehung in Vorschulklassen, <https://www.hamburg.de/content/blob/73096/4eff3cb73ae424601458b70c02630598/data/anlage-2-richtlinie-vsk.pdf>.

Vorschulkklasse wird auf Antrag unter der Auflage befreit, eine geeignete Einrichtung der Kinder-tagesbetreuung zu besuchen (§ 28a Abs. 2 und 3 Hamburgisches Schulgesetz). Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulkklasse aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann genehmigt werden, dass zurückgestellte Kinder stattdessen eine Kindertagsseinrichtung besuchen, jedoch nicht in den Fällen einer Zurückstellung aufgrund der sprachlichen Entwicklung des Kindes (§ 38 Abs. 3 Hamburgisches Schulgesetz).

Noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten auch im Hinblick auf die Schulfähigkeit sonderpädagogischer Anleitung und Unterstützung bedürfen, sollen in **Bayern in Schulvorbereitenden Einrichtungen** gefördert werden, sofern sie die notwendige Förderung nicht in anderen, außerschulischen Einrichtungen (z.B. Kindergärten) erhalten. Eine Betreuung in Schulvorbereitenden Einrichtungen kann in den letzten drei Jahren vor dem regelmäßigen Beginn der Schulpflicht erfolgen (Art. 22 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).<sup>10</sup>

Das Schulgesetz für **Baden-Württemberg** sieht vor, dass für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, **Förderklassen** an Grundschulen eingerichtet werden sollen. Diese haben die Aufgabe, die zurückgestellten Kinder auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten (§ 5a Schulgesetz für Baden-Württemberg).<sup>11</sup>

### 2.3. Sprachstandserhebung und Sprachförderung

Nach Angaben des Nationalen Bildungsberichts 2020 werden in den meisten Bundesländern ein bis zwei Jahre vor der Einschulung **Sprachstandserhebungen** durchgeführt. Unterschiede bestünden dahingehend, ob landesweit alle Kinder verpflichtend oder nur bestimmte Gruppen - insbesondere Kinder mit nichtdeutscher Herkunft oder Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen - getestet werden.<sup>12</sup> Der Nationale Bildungsbericht 2020 weist auf repräsentative Erhebungen hin, denen zufolge bei etwa **jedem 5. Kind in der Altersgruppe der 5-Jährigen ein Sprachförderbedarf** festgestellt worden sei. Eine verzögerte Sprachentwicklung betreffe auch 22 % der Kinder, die zu Hause überwiegend Deutsch sprechen.<sup>13</sup>

---

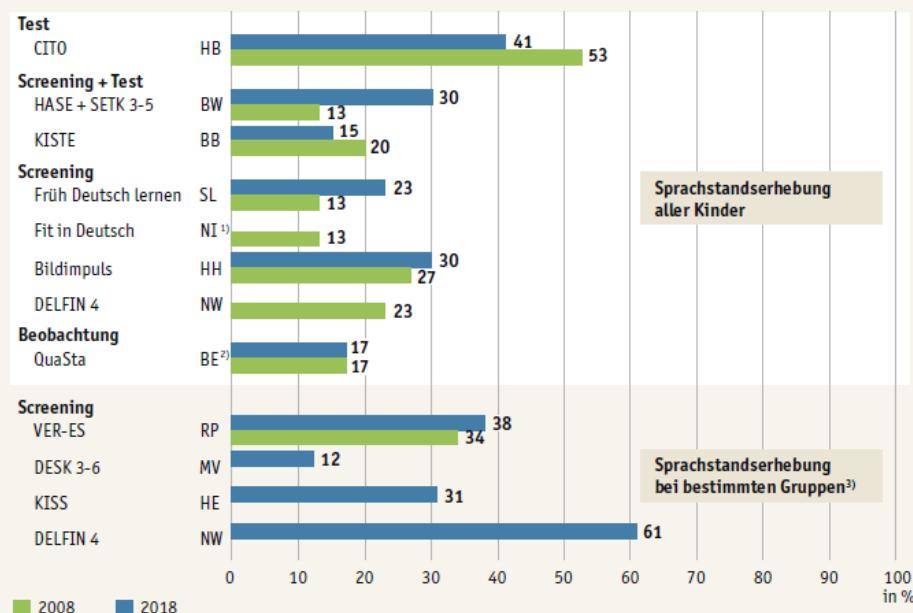
10 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23.7.2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG/true>.

11 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1.8.1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), [https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/8ri/page/bsbawue-prod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-Schul-GBW1983V21G11&doc.part=X&doc.price=0.0#jlr-SchulGBW1983V14P5a](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/8ri/page/bsbawue-prod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-Schul-GBW1983V21G11&doc.part=X&doc.price=0.0#jlr-SchulGBW1983V14P5a).

12 Nationaler Bildungsbericht - Bildung in Deutschland 2020 (Fn. 4), S. 98.

13 Ebenda, S. 99.

**Abb. C5-2: Anteil der als sprachförderbedürftig diagnostizierten Kinder 2008 und 2018 nach angewandtem Verfahren\* und Ländern (in %)**



\* Die einzelnen Testverfahren werden in Tab. C5-3web erklärt. ST und TH führen keine landesweiten Sprachstandserhebungen durch. Für SN, BY, SH sind keine Daten verfügbar oder es können keine Quoten berechnet werden. In NW werden seit 2015 Sprachstandserhebungen nur noch bei bestimmten Gruppen durchgeführt.

1) Seit dem 01.08.2018 werden in NI nur noch Kinder, die keine Tageseinrichtung besuchen, getestet. Da dabei nicht erfasst wird, wie viele Kinder getestet werden, können seitdem keine Quoten mehr ausgewiesen werden.

2) In Berlin wird der Sprachstand bei Kita-Kindern mit dem Beobachtungsverfahren „QuaSta“ und bei Kindern, die keine Betreuung in Anspruch nehmen, mit dem Screening „Deutsch Plus 4“ erhoben.

3) In diesen Ländern wird der Sprachstand nur bei Kindern mit nichtdeutscher Herkunftssprache oder Kindern, die mit 4 Jahren keine Kindertageseinrichtung besuchen, erhoben (Tab. C5-3web).

Quelle: DJI, Befragung der Länderministerien 2020, eigene Berechnungen → Tab. C5-3web, Tab. C5-4web, Tab. C5-5web

Nationaler Bildungsbericht - Bildung in Deutschland 2020 (Fn. 4), S. 99.

Der Nationale Bildungsbericht 2020 benennt **unterschiedliche Sprachfördermaßnahmen** in den Ländern, welche von einer Dokumentation der individuellen Entwicklungsverläufe von Kindern und einer entsprechenden Unterstützung, über freiwillige Förderkurse bis hin zu verpflichtenden Maßnahmen reichen.<sup>14</sup> Nachfolgend wird die verpflichtende Ausgestaltung von Sprachfördermaßnahmen anhand der Rechtslage in drei Bundesländern exemplarisch dargestellt.

Eine Verpflichtung besteht etwa in Hamburg in Gestalt des Besuchs einer **Vorschulkasse** und der Teilnahme an zusätzlichen **schulischen Sprachfördermaßnahmen** für Kinder, deren Sprachkenntnisse voraussichtlich nicht ausreichen werden, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen. Die vorsätzliche Veranlassung, den Bestimmungen über die verbindliche Teilnahme an Sprachförderung zuwiderzuhandeln, ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 113 Hamburgisches Schulgesetz). Wer ein Kind der besonderen Sprachförderung dauernd oder wiederholt entzieht, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden (§ 114 Hamburgisches Schulgesetz).

Infolge einer im Oktober 2020 in Kraft getretenen Änderung des Hessischen Schulgesetzes sind nunmehr auch in **Hessen** Kinder mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen verpflichtet, in dem Jahr vor Beginn der Schulpflicht einen **schulischen Sprachkurs** zur Vorbereitung auf den Schulanfang zu besuchen (§ 58 Abs. 5 S. 1 Hessisches Schulgesetz).<sup>15</sup> Diese Verpflichtung besteht erstmalig für Kinder, die zum 1. August 2022 schulpflichtig werden (§ 187 Abs. 8 Hessisches Schulgesetz). Ein Verstoß unterfällt indes weder dem Schulzwang, noch wird er als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt (vgl. § 58 Abs. 5 S. 2 Hessisches Schulgesetz).

In **Berlin** erhalten Kinder mit festgestellten sprachlichen Defiziten eine **vorschulische Sprachförderung**. Für Kinder, die bereits eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle besuchen, findet die Sprachförderung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle statt. Die übrigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf werden von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Umfang von täglich fünf Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtet. Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt (§ 55 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Berlin).<sup>16</sup> Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes an der vorschulischen Sprachförderung (§ 55 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Berlin). Erziehungsberechtigte, die den Bestimmungen über die Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung zuwiderhandeln, drohen Geldbußen (§ 126 Schulgesetz für das Land Berlin).<sup>17</sup>

### 3. Verfassungsrechtliche Vorgaben

#### 3.1. Gesetzgebungskompetenzen

Die Zuordnung zur Kompetenznorm hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der vorschulischen Förderung ab.

Regelungen zur verpflichtenden Förderung im Vorschulalter können zum einen unter die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes in **Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge)** fallen. Hierauf wird die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kinder- tagespflege (§§ 22 ff. SGB VIII) kompetenzrechtlich gestützt. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bestehe eine umfassende **Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zur Regelung des Kindergartenrechts**. Die Kindergartenbetreuung helfe den Eltern bei der Erziehung, fördere und schütze die Kinder und trage dazu bei, positive Lebensbedingungen für Familien mit Kindern zu schaffen. Für das spätere Sozialverhalten der Kinder sei diese zumeist erste Betreu-

---

15 Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 30.6.2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.3.2021 (GVBl. S. 166), <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshc/document/jlr-SchulGHE2017pIVZ>.

16 Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26.1.2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.7.2021 (GVBl. S. 842), <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchulGBEpELS>.

17 Hinsichtlich der Umsetzung vgl. aber Vieth-Entus in: Der Tagesspiegel (5.4.2018), Kitapflicht wird in Berlin weitgehend ignoriert, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/erstklässler-ohne-deutschkenntnisse-kitapflicht-wird-in-berlin-weitgehend-ignoriert/21142022.html>.

ung außerhalb des Elternhauses in hohem Maße prägend. Dadurch werde dem Ziel der präventiven Konfliktverhütung auf wirksame Weise gedient. Allerdings sei, so das BVerfG, der Kindergarten zugleich Bildungseinrichtung im elementaren Bereich und insofern auch eine Gesetzgebungskompetenz der Länder berührt. Dieser Bildungsbezug entziehe die Regelung aber nicht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die fürsorgerischen und bildungsbezogenen Aufgaben des Kindergartens seien untrennbar miteinander verbunden. Eine Aufspaltung der Gesetzgebungs-kompetenz anhand dieser Aspekte komme aus sachlichen Gründen nicht in Betracht. Der Schwerpunkt des Kindergartenwesens, von dem die Bestimmung der Gesetzgebungskompetenz abhänge, sei eine fürsorgende Betreuung mit dem Ziel einer Förderung sozialer Verhaltensweisen und damit präventiver Konfliktvermeidung. Der vorschulische Bildungsauftrag stehe hinter dieser dem Bereich der öffentlichen Fürsorge zuzuordnenden Aufgabe zurück. Eine einheitliche Zuordnung zum Bereich der öffentlichen Fürsorge im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG sei daher zu befahren.<sup>18</sup>

Zum anderen können etwa Regelungen zu einem verbindlichen Vorschulsystem der den **Ländern** obliegenden Kompetenz für das **Bildungswesen nach Art. 70 Abs. 1 GG** zugeordnet werden. Welche konkreten Regelungen der vorschulischen Förderung dem Schulrecht und somit dem Bildungswesen unterfallen, wird unter 3.4.3. ausführlicher beleuchtet.

### 3.2. Nicht betroffene Grundrechtsnormen

Die Verpflichtung zur Teilnahme an sprachlichen Fördermaßnahmen im Vorschulalter verstößt nicht gegen das **Verbot der Vorschulen** in **Art. 7 Abs. 6 GG**. Mit Vorschulen im Sinne des Art. 7 Abs. 6 GG sind parallel und als Ersatz für die Grundschule eingerichtete entgeltpflichtige Schulen für Privilegierte gemeint, die auf den Besuch eines Gymnasiums vorbereiten sollten. Art. 7 Abs. 6 GG hindert die Schulgesetzgebung und Bildungspolitik nicht daran, Einrichtungen der vorschulischen Erziehung oder der neben der Grundschulerziehung verfolgten Förderung zu schaffen.<sup>19</sup>

Ebenso wenig ist **Art. 6 Abs. 3 GG** betroffen. Gemäß Art. 6 Abs. 3 GG dürfen Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Seiner Zielrichtung nach will Art. 6 Abs. 3 GG verhindern, dass der Staat den Eltern das Kind wegnimmt, um es einer Erziehung durch den Staat oder durch einen von

<sup>18</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.3.1998, 1 BvR 178/97 „gestaffelte Kindergartenbeiträge“, zitiert nach juris - Rn. 54 ff. Anders bereits VerfGH Bayern, Entscheidung vom 4.11.1976, Vf. 18-VII-73, zitiert nach juris - Rn. 121 ff.: Der Kindergarten unterfalle als Bildungseinrichtung der Länderzuständigkeit. Kritisch ebenso Maunz/Dürig/Uhle, 94. EL Januar 2021, Art. 74 GG, Rn. 196: Kindergärten würden schwerpunktmäßig ein Angebot vorschulischer Bildung vorhalten. Das Kindergartenwesen stelle daher keine Teilmaterie der öffentlichen Fürsorge dar, sondern unterfalle der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder.

<sup>19</sup> Stellvertretend für diese allgemeine Auffassung: Maunz/Dürig/Badura, 94. EL Januar 2021, Art. 7 GG, Rn. 129. BeckOK GG/Uhle, 48. Ed. 15.8.2021, Art. 7 GG, Rn. 94, 94a. Sachs/Thiel, 9. Aufl. 2021, Art. 7 GG, Rn. 77 ff. Jarass/Pieroth, 16. Aufl. 2020, Art. 7 GG, Rn. 9 jeweils mit weiteren Nachweisen.

diesem bestellten Dritten zu unterwerfen.<sup>20</sup> Artikel 6 Abs. 3 GG setzt hinsichtlich der **Trennung** des Kindes von der Familie zeitlich eine gewisse Mindestintensität voraus.<sup>21</sup> Bei einem verpflichtenden halbtägigen Kindergartenbesuch mit Wahlmöglichkeit der Eltern hinsichtlich des Trägers handelt es sich nach Auffassung der juristischen Literatur nicht um eine Trennung im Sinne des Art. 6 Abs. 3 GG.<sup>22</sup> Mit diesen Erwägungen dürfte auch in anderen verpflichtenden Fördermaßnahmen zur Verbesserung sprachlicher oder sozialer Kompetenzen im Vorschulalter kein Eingriff in Art. 6 Abs. 3 GG zu erkennen sein.

### 3.3. Grundrechte der Kinder

Verpflichtende Fördermaßnahmen etwa in Gestalt des Besuchs eines Kindergartens, einer Vorschule oder einer anderen Fördereinrichtung führen dazu, dass die Kinder - bzw. ihre Eltern als gesetzliche Vertreter - nicht mehr frei darüber entscheiden können, wie und wo sie den Tag verbringen.<sup>23</sup> Auf Seiten der Kinder sind dadurch das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** und das Auffanggrundrecht der **allgemeinen Handlungsfreiheit** tangiert.<sup>24</sup> Nach Auffassung des BVerfG soll zudem der elterlichen Pflicht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auch ein **Grundrecht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern** korrespondieren.<sup>25</sup>

Da das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die allgemeine Handlungsfreiheit gegenüber Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG leichter einschränkbar sind, das Kindesgrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG in Akzessorietät zum Elternrecht und zur Elternpflicht steht und dem Kindeswillen im Verhältnis zu seinen Eltern im Vorschulalter regelmäßig ein geringeres Gewicht zukommen dürfte, soll das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG im Zentrum der nachfolgenden Ausführungen stehen.<sup>26</sup>

### 3.4. Elternrecht und Elternverantwortung

#### 3.4.1. Eingriff in den Schutzbereich

Gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sind **Pflege und Erziehung der Kinder** das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Zum Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gehört nach Auffassung des BVerfG auch, die Sprachkompetenz ihrer Kinder zu

---

20 Bader, Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulische Sprachförderung, NVwZ 2007, 537 (538).

21 BeckOK GG/Uhle, 48. Ed. 15.8.2021, Art. 6 GG, Rn. 67.

22 Guckelberger, Verfassungsrechtliche Probleme einer allgemeinen Kindergartenpflicht, RdJB 1/2012, 5 (16). Beaucamp, Die Kindergartenpflicht aus grundrechtlicher Perspektive, LKV 2014, 344 (345). Bader (Fn. 20), S. 538.

23 Beaucamp (Fn. 22), S. 345.

24 Ausführlich Reich, Die Einführung eines obligatorischen letzten Kita-Jahres in Sachsen-Anhalt, LKV 2008, 443 (445 f.).

25 BVerfG, Urteil vom 19.2.2013, 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, zitiert nach juris - Leitsatz.

26 Mit diesen Erwägungen auch Guckelberger (Fn. 22), S. 10.

fördern.<sup>27</sup> Ebenso gehören zur Pflege und Erziehung Entscheidungen darüber, wem Einfluss auf die Erziehung des Kindes zugestanden wird, und in welchem Ausmaß und mit welcher Intensität die Eltern sich selbst der Pflege und Erziehung widmen oder Dritten die Pflege und Erziehung teilweise überlassen.<sup>28</sup> Dies gilt beispielsweise für den Besuch eines Kindergartens,<sup>29</sup> so dass durch die Einführung einer Kindergartenbesuchspflicht in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG eingegriffen würde.<sup>30</sup> Auch die Verpflichtung zur Teilnahme an sonstigen Fördermaßnahmen zum Ausgleich sprachlicher oder sozialer Defizite im Vorschulalter dürfte einen Eingriff in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG darstellen.

### 3.4.2. Rechtfertigung aufgrund des Wächteramtes des Staates

Über die Betätigung des Elternrechts wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Aus dem **Wächteramt des Staates** folgt eine Beschränkungsmöglichkeit des Elternrechts. Die maßgeblichen Entscheidungen des Wächteramtes sind gesetzlich im Familienrecht und im Jugendhilferecht vorgezeichnet.<sup>31</sup> Der Staat ist jedoch nicht bei jedem Versagen oder jeder Nachlässigkeit der Eltern aufgrund seines Wächteramtes zum Eingreifen befugt, sondern grundsätzlich zur **Zurückhaltung** verpflichtet. Insbesondere gestattet Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG kein staatliches Tätigwerden, um entgegen dem Elternwillen für eine bestmögliche Entwicklung des Kindes zu sorgen oder auf eine den Fähigkeiten des Kindes entsprechende Förderung zu dringen.<sup>32</sup> Die Verfassung nimmt es grundsätzlich in Kauf, wenn einem Kind durch die Entscheidungen seiner Eltern Nachteile entstehen, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben erfolgenden Erziehungsentscheidung oder Bestenauslese unter Umständen vermieden worden wären.<sup>33</sup> Artikel 6 Abs. 2 S. 2 GG begründet **keinen eigenständigen staatlichen Erziehungsauftrag**. Voraussetzung für eine staatliche Intervention ist vielmehr die auf elterlichem Fehlverhalten beruhende **konkrete Gefährdung des Kindeswohls**.<sup>34</sup> Liegen die Voraussetzungen für ein staatliches Eingreifen vor, so hat der Staat das Elternrecht so weit wie möglich zu wahren, also unter strikter Beachtung des

---

27 BVerfG, Urteil vom 14.7.1998, 1 BvR 1640/97 „Rechtschreibreform“, zitiert nach juris - Rn. 136. Rechtschreibunterweisung sei indessen nicht in erster Linie eine Sache der Eltern. Diese habe vielmehr im Spannungsverhältnis zwischen Elternrecht und staatlichem Erziehungsauftrag traditionell eine größere Affinität zum schulischen Bereich als zum Einwirkungsbereich der Eltern.

28 Jarass/Pieroth, 16. Aufl. 2020, Art. 6 GG, Rn. 42a.

29 Hartman, Verfassungsrechtliche Grenzen der Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht, DVBl. 2014, 478 (478).

30 Hartman (Fn. 29), S. 479.

31 Reich (Fn. 24), S. 447.

32 Guckelberger (Fn. 22), S. 16.

33 BVerfG, Beschluss vom 10.9.2009, 1 BvR 1248/09, zitiert nach juris - Rn. 15.

34 Bader (Fn. 20), S. 538.

**Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** zu verfahren, wobei sich Art und Maß der Zulässigkeit eines Eingriffs nach dem Grad des Versagens der Eltern und seinen Konsequenzen für das Kindeswohl richten.<sup>35</sup>

Eine Maßnahme entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn sie zur Erreichung eines legitimen Zweckes geeignet, erforderlich und angemessen ist.<sup>36</sup>

Jede verpflichtende Förderung im Vorschulalter zum Ausgleich sprachlicher oder sozialer Defizite dürfte den **legitimen Zweck** verfolgen, eine altersgerechte Einschulung unter gleichen Startchancen zu ermöglichen. *Hartman* verweist insofern auf die gravierenden Folgen, die eine Einschulung ohne ausreichende Sprachkenntnisse mit sich bringen könne (Schulversagen, fehlende Schulabschlüsse, psychische Probleme aufgrund schulischer Überforderung).<sup>37</sup> Die Vermeidung dieser Nachteile würde einer Kindeswohlgefährdung entgegenwirken.<sup>38</sup> In der Förderung der Sprach- und Sozialkompetenz sowie der Gewährleistung der Schulfähigkeit des Kindes erkennen auch weitere Stimmen der juristischen Literatur einen Bezug zum Kindeswohl.<sup>39</sup>

Die **Geeignetheit** einer verpflichtenden Fördermaßnahme zur Erreichung dieses Zwecks lässt sich nur anhand empirischer Erhebungen unter Bezugnahme auf die jeweilige konkrete Ausgestaltung der Maßnahme überprüfen. Eine Kindergartenbesuchspflicht halten einige Autoren der juristischen Literatur etwa für grundsätzlich geeignet, um die Kompetenz der deutschen Sprache zu verbessern.<sup>40</sup>

Die verpflichtende Förderung muss sich darüber hinaus als mildestes gleich geeigneter Mittel erweisen. Die **Erforderlichkeit** einer allgemeinen Kindergartenbesuchspflicht im Vorschulalter stellen Autoren der juristischen Literatur mehrheitlich in Frage. Eine Kindeswohlgefährdung aufgrund der Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts sei nur im Einzelfall feststellbar.<sup>41</sup> Kindeswohlgefährdenden Missständen bei der Erziehung sei daher durch Maßnahmen im Einzelfall zu begegnen<sup>42</sup>, um gezielt Förderangebote an die betroffenen Kinder und Eltern zu richten. Dies könnte insbesondere durch Sprachtests zur Feststellung der Sprachfähigkeit im Hinblick auf die

---

35 Zum Ganzen: BeckOK GG/Uhle, 48. Ed. 15.8.2021, Art. 6 GG, Rn. 61 f.

36 Maunz/Dürig/Grzeszick, 94. EL Januar 2021, Art. 20 GG, Rn. 107.

37 Hartman (Fn. 29), S. 497.

38 Hartman (Fn. 29), S. 497.

39 Guckelberger (Fn. 22), S. 17. Bader (Fn. 20), S. 538.

40 Hartman (Fn. 29), S. 497. Guckelberger (Fn. 22), S. 17. Anders Bader (Fn. 20), S. 539, unter Hinweis auf die personelle Ausstattung, die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher und die fehlende Didaktik. Ein Kindergarten diene häufig nur der „Aufbewahrung der Kinder“.

41 Bader (Fn. 20), S. 538.

42 Guckelberger (Fn. 22), S. 17.

bevorstehende Einschulung erfolgen.<sup>43</sup> In den betreffenden Einzelfällen könnten Sprachfördermaßnahmen entweder über die Landesschulgesetze oder über § 8a Abs. 1, 2 SGB VIII empfohlen bzw. angeordnet werden.<sup>44</sup> Generelle Regelungen blieben dem Gesetzgeber grundsätzlich versagt. Sie seien nur dann gerechtfertigt, wenn ihr Fehlen zu einer Kindeswohlgefährdung bei einer Mehrzahl aller Kinder führen würde.<sup>45</sup> Der Gesetzgeber müsse sich vielmehr darauf beschränken, die Voraussetzungen zu normieren, unter denen Gerichte und Verwaltungsbehörden im Einzelfall in das elterliche Erziehungsrecht eingreifen dürfen.<sup>46</sup> Bevor zum Zwang gegriffen werde, sei zudem zu überprüfen, inwiefern Eltern von Kindern mit unzureichender Sprachkompetenz darin unterstützt werden können, wie sie das Problem gemeinsam mit ihren Kindern besser bewältigen können.<sup>47</sup> Eine generelle Pflicht, den Kindergarten zu besuchen, würde das staatliche Wächteramt in unverhältnismäßiger Weise überspannen.<sup>48</sup>

Schließlich darf der verfolgte Zweck der Förderung einzelner sprachdefizitärer Kindergartenkinder nicht außer Verhältnis zu der damit einhergehenden Beschränkung des Elternrechts stehen. Mangels **Angemessenheit** wird etwa eine allgemeine Kindergartenbesuchspflicht in der juristischen Literatur nicht als zulässige Ausübung des staatlichen Wächteramtes angesehen.<sup>49</sup>

Diese Erwägungen zur Kindergartenbesuchspflicht dürften auch auf andere verpflichtende Fördermaßnahmen im Vorschulalter übertragbar sein. Eine Pflicht für alle Kinder, etwa an vorschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen, dürfte sich in Ansehung des Anteils tatsächlich förderbedürftiger Kinder (Sprachförderbedarf bei ca. jedem 5. Kind in der Altersgruppe der 5-Jährigen<sup>50</sup>) als unverhältnismäßig erweisen. Dies dürfte auch in der Konstellation zutreffen, dass Eltern ihre Kinder bei fehlendem Förderbedarf von der Förderpflicht befreien können. Die Beweislast und der organisatorische Aufwand der Befreiung würden in 4 von 5 Fällen Kinder (bzw. ihre Erziehungsberechtigten) betreffen, bei denen von vorneherein kein Sprachförderbedarf besteht. Dies dürfte die Verhältnismäßigkeit einer solchen Regelung in Frage stellen.

43 Hartman (Fn. 29), S. 497 f. Anders etwa Salaw-Hanslmaier, die davon ausgeht, dass Einzelfallinstrumentarien bisher nicht zu durchschlagenden Verbesserungen geführt hätten: Salaw-Hanslmaier, Kindergartenpflicht - eine rechtspolitische Vision?, ZRP 2013, 143 (146).

44 Salaw-Hanslmaier (Fn. 43), S. 145. Hinsichtlich verbindlicher Sprachfördermaßnahmen auf der Grundlage landesschulrechtlicher Regelungen kritisch Bader (Fn. 20), S. 542.

45 Guckelberger (Fn. 22), S. 17.

46 Bader (Fn. 20), S. 538.

47 Guckelberger (Fn. 22), S. 17.

48 Beaucamp (Fn. 22), S. 345.

49 Hartman (Fn. 29), S. 497. Guckelberger (Fn. 22), S. 17. Ausführlich Bader (Fn. 20), S. 539 f.

50 Nationaler Bildungsbericht - Bildung in Deutschland 2020 (Fn. 4), S. 99.

### 3.4.3. Rechtfertigung aufgrund des Erziehungsauftrages des Staates

Eingriffe in das Elternrecht können auch durch sonstiges kollidierendes Verfassungsrecht ge-rechtfertigt sein. Insoweit ist vor allem die Gewährleistung der **Schulhoheit des Staates** in Art. 7 Abs. 1 GG bedeutsam.<sup>51</sup> Schulen im Sinne des Art. 7 GG sind Einrichtungen der Bildung und Ausbildung, die auf Dauer angelegt sind und ein bestimmtes Erziehungsziel durch planmäßig aufgebaute und ein konsistentes Programm verfolgenden Unterricht verwirklichen.<sup>52</sup>

Eine **Kindergartenbesuchspflicht** unter weitgehender Beibehaltung des bisherigen Kindergartenkonzepts lässt sich nach überwiegender Auffassung nicht aus Art. 7 Abs. 1 GG rechtfertigen. In ihrer jetzigen rechtlichen Ausgestaltung handele es sich bei Kindertagesstätten und Kindertagespflegen nicht um schulische Einrichtungen im Sinne von Art. 7 GG. § 22 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sei zu entnehmen, dass die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegen die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sollen, sie also keinen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag hätten.<sup>53</sup> Anstelle einer gezielten Vorbereitung auf die Grundschule stünde die ganzheitliche Förderung des Kindes im Vordergrund. Kindergarten sei auf die sozialen Prozesse des Kindes fokussiert, weniger auf die Vermittlung von Wissen, sondern auf die Stärkung individueller Kompetenzen und Lerndispositionen.<sup>54</sup> Im Vordergrund stünden die spielerische Bildung und das spielerische Lernen, während für die Schule das didaktische Lernen kennzeichnend sei.<sup>55</sup> Ein zusammenhängendes Unterrichtsprogramm auf der Grundlage geschlossener, fächerorientierter Lehrpläne finde nicht statt.<sup>56</sup> Die von den Ländern für den Kindergartenbereich erlassenen Bildungspläne seien weitaus weniger konkret als schulische Lehrpläne. Auch fehle es ihnen häufig an rechtlicher Verbindlichkeit. Sie fungierten oft nur als Orientierungshilfe.<sup>57</sup>

Denkbar sei indes eine Umgestaltung des letzten Kindergartenjahres dahingehend, dass es als **Schulvorbereitungsjahr** oder **0. Schuljahr** fungiere. Der Gesetzgeber verfüge in dieser Hinsicht über einen Gestaltungsspielraum, weil sich dem Grundgesetz keine genauen zeitlichen Vorgaben zum Beginn und über die Dauer der Schulpflicht entnehmen ließen.<sup>58</sup> Dabei würde eine bloße Umbenennung indes nicht genügen, um die Anforderungen des Art. 7 Abs. 1 GG zu erfüllen. Vielmehr müsse es einen verbindlichen und nicht nur empfehlenden Bildungsplan, bestimmte

51 Jarass/Pieroth, 16. Aufl. 2020, Art. 6 GG, Rn. 59.

52 Maunz/Dürig/Badura, 94. EL Januar 2021, Art. 7 GG, Rn. 11.

53 Beaucamp (Fn. 22), S. 346.

54 Salaw-Hanslmaier (Fn. 43), S. 145.

55 Guckelberger (Fn. 22), S. 14.

56 Hartman (Fn. 29), S. 497.

57 Guckelberger (Fn. 22), S. 14.

58 Ebenda.

Unterrichtsfächer und entsprechend qualifiziertes Personal geben. Die Einhaltung des Bildungsplanes müsse staatlich kontrolliert werden. Mit der Vorverlagerung der Schulpflicht ginge eine Verpflichtung zum Besuch einher. Die Gesetzgebungskompetenz hierfür läge bei den Ländern.<sup>59</sup> Diese seien befugt, durch neue schulrechtliche Regelungen des Übergangs vom Elementar- zum Primarbereich dem Sprachförderbedarf - insbesondere von Kindern mit Migrationshintergrund - Rechnung zu tragen. Solchen Neuregelungen stünde das Elternrecht nicht entgegen.<sup>60</sup>

Teilweise wird in der juristischen Literatur auch diskutiert, obligatorische Sprachfördermaßnahmen im Vorschulalter auf **Vorwirkungen des Art. 7 Abs. 1 GG** zu stützen.<sup>61</sup> Soweit die obligatorische Sprachförderung in einem sachlichen Zusammenhang zum staatlichen Bildungs- und Erziehungsaufrag in der Schule stehe, könne dieser auch solche Maßnahmen umfassen, welche die für alle Kinder verbindliche Grundschule erst dazu in die Lage versetze, ihre Aufgabe überhaupt wahrzunehmen.<sup>62</sup> Im Interesse eines funktionsfähigen Schulbetriebes würden sich daher Vorwirkungen des Art. 7 Abs. 1 GG auf den außerschulischen Bereich ergeben.<sup>63</sup>

*Bader* sieht die Verpflichtung von Kindern zur Teilnahme an vorschulischen Sprachförderkursen durch das Landesschulrecht, wie beispielsweise in Berlin, hingegen kritisch. Es sei fraglich, ob dem Staat derartige **Regelungsbefugnisse für den vorschulischen Bereich** zuständen.

Untersuchungen und Tests, die anlässlich der Einschulung des Kindes erfolgen, können nach Auffassung von *Bader* dem Schulwesen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 GG zugeordnet werden. Dies gelte auch für frühzeitige Sprachstandserhebungen.

Eine darüber hinausgehende verpflichtende vorschulische Sprachförderung, wie etwa in § 55 Abs. 2 BerlSchulG vorgesehen, begegne nach Ansicht von *Bader* verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Regelung begründe Sonderpflichten für einen Teil der Kinder außerhalb von Schule und Schulpflicht in Form einer außerschulischen Unterweisung. Hierfür könne sich der Landesgesetzgeber nicht erfolgreich auf Art. 7 Abs. 1 GG berufen. Der Sache nach handele es sich bei der vorschulischen Sprachförderung in Berlin um eine Maßnahme der Fürsorge im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts. Insofern liege die Gesetzgebungskompetenz beim Bund, der hiervon mit dem SGB VIII Gebrauch gemacht habe. Die Länder könnten keine Zwangselemente im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung einführen, da diese den Strukturprinzipien des SGB VIII widersprechen würden. Dies gelte für einen verpflichtenden Sprachförderkurs ebenso wie für einen verpflichtenden Kindergartenbesuch.<sup>64</sup> Das bestehende Instrumentarium genüge auch, um

---

59 Zum Ganzen: Beaucamp (Fn. 22), S. 346.

60 Bader (Fn. 20), S. 542 f.

61 Guckelberger (Fn. 22), S. 18.

62 Guckelberger (Fn. 22), S. 18.

63 Ebenda.

64 Bader (Fn. 20), S. 542. Ausführlich zur Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe: Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, Einleitung SGB VIII, Rn. 48 ff.

dem Anliegen der vorschulischen Sprachförderung Rechnung zu tragen. Würden bei der Sprachstandsfeststellung im Rahmen der Schulanmeldung unzureichende deutsche Sprachkenntnisse festgestellt, so müsse das Jugendamt den Eltern zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung Hilfen anbieten (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Bei verweigerter Mitwirkung der Eltern könne das Familiengericht angerufen werden, welches nach § 1666 Abs. 1 BGB geeignete Maßnahmen zu treffen habe.<sup>65</sup>

#### 4. Verwaltungsgerichtliche Judikatur

Soweit ersichtlich, war die verpflichtende Teilnahme an Sprachstandserhebungen bisher nur vereinzelt und die verpflichtende Teilnahme an vorschulischen Fördermaßnahmen gar nicht Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg unterliege die **Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung** gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 des Schulgesetzes für das Land Berlin keinen verfassungsrechtlichen Zweifeln. Sie sei insbesondere mit dem Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG vereinbar. Der Landesgesetzgeber habe in § 55 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Berlin eine ausreichende und eindeutige Ermächtigungsgrundlage zur verpflichtenden Teilnahme eines Kindes an der Sprachstandsfeststellung statuiert. Diese Verpflichtung werde durch Verwaltungsakt umgesetzt. Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung stelle eine Maßnahme der Schulaufsicht im Sinne von Art. 7 Abs. 1 GG dar, die insbesondere das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise begrenze. Insoweit dürfe das staatliche Handeln über die bloße Wahrnehmung des „Wächteramtes“ im Sinne von Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG hinausgehen.<sup>66</sup> Der erforderliche Bezug der Sprachstandsfeststellung zu Art. 7 Abs. 1 GG sei gegeben. Die Maßnahme könne zumindest mittelbar auf die allgemeine Schulpflicht zurückgeführt werden, weil mit ihrer Hilfe eine erfolgreiche Teilnahme des Kindes am Unterricht und damit auch ein geordneter Schulbetrieb garantiert werden solle. Die Sprachstandsfeststellung sei letztlich - ebenso wie die von den Gesundheitsämtern durchgeführte schulärztliche Untersuchung nach § 55a Abs. 5 SchulG - der Schulfähigkeitsuntersuchung zuzuordnen. Sie erfolge im Vorfeld der Einschulung des Kindes und stehe mit ihr noch in einem ausreichenden zeitlichen Zusammenhang. Sie finde nur deshalb zu einem früheren Zeitpunkt als die schulärztliche Untersuchung statt, weil den betroffenen Eltern und Kindern bei festgestelltem Förderbedarf die Möglichkeit gegeben werden solle, etwaige Defizite noch rechtzeitig vor der Einschulung zu kompensieren.<sup>67</sup>

Zur Rechtmäßigkeit einer verpflichtenden Teilnahme an Fördermaßnahmen äußerte sich das OVG Berlin-Brandenburg im Rahmen dieser Entscheidung nicht. Die Frage, ob nach Durchführung der Sprachstandsfeststellung eine vorschulische Sprachförderung angeordnet werden könne, habe nicht zur Diskussion gestanden.<sup>68</sup>

---

65 Zum Ganzen: Bader (Fn. 20), S. 542.

66 OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.2.2018, OVG 3 M 125.17, zitiert nach juris - Rn. 8.

67 Ebenda, Rn. 9.

68 Ebenda.

## 5. Fazit

Verpflichtende Sprachstandsuntersuchungen und verpflichtende sprachliche Fördermaßnahmen im Vorschulalter sind in einigen Bundesländern bereits in den jeweiligen Schulgesetzen verankert. Verfassungsrechtliche Vorgaben ergeben sich insbesondere aus dem Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebietet es grundsätzlich, individuellen Fördermaßnahmen gegenüber einer allgemeinen Teilnahmepflicht den Vorrang zu geben. Eine alle Vorschulkinder gleichermaßen betreffende Förderung könnte ggf. im Wege der Umgestaltung des letzten Kindergartenjahres zu einem Schulvorbereitungsjahr auf die nach Art. 70 Abs. 1 GG den Ländern obliegende Kompetenz für das Bildungswesen gestützt werden. Dies würde voraussetzen, dass ein solches Vorschulsystem die Anforderungen des Art. 7 Abs. 1 GG erfüllt. Die pädagogische Sinnhaftigkeit eines solchen Systemwechsels war nicht Gegenstand dieses Sachstandes.

\*\*\*